

## Waschmittel-Fälschung

### 1. Sachverhalt

1.1 Herbert kauft 1000 Tonnen Billig-Waschmittel, das er in Packungen des renommierten und entsprechend teuren Produkts der Marke Pollux abfüllen will. Früher arbeitete er bei Pollux im Büro. Bei seinem Weggang hat er ohne konkrete Pläne ein paar Pollux-Briefbogen mitlaufen lassen. Er schreibt auf einen dieser Briefbogen: „Die Firma Pollux ermächtigt Herbert, beim Verpackungshersteller Viktor Pollux-Verpackungen zu bestellen und diese gemäss den Qualitätsstandards der Firma Pollux zu füllen“. Herbert geht zu Paula, die bis vor kurzem Prokuristin bei Pollux war, und bittet sie, diesen Brief im eigenem Namen für die Pollux zu unterschreiben. Paula macht das aus Wut über die Firma Pollux, die ihr aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt hat, obwohl der CEO ein Millionensalär einstreicht. Paula weiss nicht genau, was Herbert vorhat. Aber sie denkt: „Das kann ja nur etwas zum Nachteil der Pollux sein, da mache ich mit!“ Als Herbert Anstalten macht, seinen Plan zu erklären und Paula einen Anteil in Aussicht zu stellen, winkt sie ab: „Ich will's nicht wissen und will auch nichts haben! Mach's gut!“

1.2 Viktor produziert Verpackungen für mehrere Waschmittel-Hersteller. Es ist für ihn nicht aussergewöhnlich, dass die Hersteller gewisse Arbeitsschritte wie z.B. die Verpackung für den Detailhandel auslagern. Er hat von den Entlassungen bei Pollux gehört und denkt sofort: „Aha, eine weitere Sanierungsmassnahme“. Dass es bei Pollux eine Prokuristin Paula gibt, deren Unterschrift er auf der Ermächtigung sieht, weiss Viktor. Er weiss jedoch nicht, dass Paula von den Entlassungen betroffen worden ist. Er kann es sich auch nicht vorstellen, dass sich die Firma Pollux von diesem „Urgestein“ trennen könnte. Viktor zweifelt keine Sekunde an Paulas Unterschriftsberechtigung und schaut auch nicht im Handelsregister nach. Er liefert die von Herbert bestellten 100'000 Verpackungen, stellt Rechnung an Herbert und wird pünktlich bezahlt. Später aber, als die Sache auffliegt, kündigt die Pollux den Zusammenarbeitsvertrag mit Viktor, was für diesen eine jährliche Gewinneinbusse von CHF 200'000 bedeutet.

1.3 Herbert bietet das Waschmittel dem Grossisten Georg an. Dieser merkt, dass etwas nicht stimmt, ist aber wegen der immer härteren Bedingungen am sog. Graumarkt (dem legalen Markt für sog. Querlieferungen) bereit, auf das Geschäft einzugehen. Nachdem Georg den Preis soweit gedrückt hat, wie es für echte Produkte am Graumarkt geht, sagt er zu Paul: „Ok, diesen Preis zahle ich dir per Bank. Und du zahlst mir 30% bar zurück, oder du fliegst auf!“ Herbert wollte das Waschmittel eigentlich als echt verkaufen. Aber offenbar hat es Georg gemerkt. Herbert fühlt sich Georg ausgeliefert. Mit den Mustern, die er ihm gegeben hat, kann ihn Herbert tatsächlich auffliegen lassen. Herbert willigt deshalb ein.

1.4 Georg verkauft das Waschmittel an Daniela, die eine Detailhandelskette hat und einen Teil der Ware am Graumarkt einkauft. Da die Ware aus Querlieferungen meist nicht für den Schweizer Markt produziert worden ist, lässt Daniela jeweils durch ein spezialisiertes Team die Verpackungen ganz genau darauf inspizieren, ob alle in der Schweiz verlangten Deklarationsvorschriften eingehalten worden sind. Hingegen kann Daniela die chemische Zusammensetzung nicht überprüfen, da die Hersteller diese nicht bekanntgeben. Hätte sie

eine Packung bei der Inspektion öffnen lassen, wäre aufgefallen, dass der Füllstand viel tiefer als bei echtem Pollux-Waschmittel ist. Denn das Billigwaschmittel hat ein höheres spezifisches Gewicht als Pollux, das durch ein aufwendiges Verfahren eine flockige Struktur erhält. Herbert hat beim Verpacken darauf geachtet, dass das auf der Verpackung deklarierte Gewicht stimmt. Daniela kommt jedoch schon gar nicht auf die Idee, dass es sich um eine Fälschung handeln könnte, zumal sie Georg einen normalen Graumarktpreis für echte Ware zahlt. Daniela verkauft ungefähr die Hälfte der Ware an ihre Kunden (Endverbraucher) und erzielt damit die übliche Marge. Dann fliegt die Sache auf. Das verbleibende Waschmittel in den Lagern von Daniela wird behördlich beschlagnahmt.

1.5 Georg bekommt Herbert vereinbarungsgemäss CHF 250'000 in bar. Mit diesem Geld gründet er die Gourmettempel AG, deren einziges Verwaltungsratsmitglied und einziger Aktionär er wird. Gemäss ihrem statutarischen Zweck soll die Gourmettempel AG „Restaurants auf höchstem kulinarischen Niveau“ betreiben. In Wirklichkeit ist die sie völlig inaktiv. Sie hat nur ein Bankkonto mit dem Guthaben von CHF 250'000, sonst nichts. Nach einigen Monaten kauft Georg in seinem eigenen Namen bei Edelmetallhändlerin Emilie für diese CHF 250'000 7 kg Gold in Barren. Georg lässt das Gold vorläufig bei Emilie, verkauft die nun vollständig ausgehöhlte Gourmettempel AG für CHF 4'000 einem sog. „Mantelhändler“ (d.h. einer Person, die leere Firmenmäntel ankauft und weiterverkauft) und verreist ins Ausland in die Ferien.

1.6 Während Georg landesabwesend ist, führen die Strafverfolgungsbehörden in der Liegenschaft, wo er seine Wohn- und Geschäftsräume hat und wo auch seine Mutter Walburga wohnt, eine Hausdurchsuchung durch. Walburga weiss nichts Näheres über die Geschäfte ihres Sohnes. Nach der Hausdurchsuchung ruft sie unter Tränen ihren Sohn Georg an. Der sagt, es werde sich alles aufklären, es werde alles gut. Sie solle aber unbedingt und sofort bei der Edelmetallhändlerin Emilie 7 kg Gold abholen und zu Hause sehr gut versorgen. Dort sei es momentan am sichersten, da der Sturm schon durch sei. Walburga tut, wie ihr Georg geheissen hat. Sie vergräbt das Gold in den Geranienkistchen und denkt: „Ein bisschen seltsam ist das alles ja schon! Aber wem, wenn nicht den eigenen Kindern, soll man denn überhaupt vertrauen können?“

## **2. Fragen**

2.1 Inwiefern sind

- (a) Herbert,
- (b) Paula,
- (c) Georg und
- (d) Walburga

strafbar? Prüfen Sie in Bezug auf diese vier Personen alle ernsthaft in Frage kommenden Straftatbestände, die zum Stoffumfang gehören, einschliesslich der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme sowie der Konkurrenzfragen.

2.2 Viktor fühlt sich betrogen und stellt adhäsionsweise eine Zivilforderung wegen des im Zeitraum von zwei Jahren entgangenen Gewinns. Ist im Strafprozess auf diese Forderung einzutreten? Begründen Sie Ihre Antwort.

2.3 Die als Verein konstituierte Konsumentenschutz-Organisation „Transparenz & Fairness“ will gemäss ihren Statuten u.a. auf die „strafrechtliche Verfolgung von Missbräuchen zum Nachteil der EndverbraucherInnen“ hinwirken. Der Verein schreibt der Staatsanwaltschaft, er konstituiere sich im Strafpunkt als Privatkläger, und zwar „aufgrund seines statutarischen Zwecks und der mutmasslich direkten Betroffenheit eines Teils seiner Mitglieder“. Deshalb verlangt er umfassende Akteneinsicht und die Teilnahme bei allen Einvernahmen. Darf und muss ihm die Staatsanwaltschaft das gewähren? Begründen Sie Ihre Antwort.

2.4. Die Staatsanwaltschaft schreibt Daniela in einer Verfügung: „1. Das in den Läden und Lagern des Detailhandelsunternehmens von Daniela vorhandene, mutmasslich gefälschte Waschmittel in Pollux-Verpackungen wird beschlagnahmt. 2. Das Detailhandelsunternehmen von Daniela wird verpflichtet, das beschlagnahmte Waschmittel in einem separaten Raum zu sammeln und zu lagern. 3. Die Polizei wird beauftragt, den Raum gemäss Ziff. 2 hiervor zu versiegeln.“

(a) Ist diese Verfügung zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort und gehen Sie dabei insbesondere auch auf den Zweck der Beschlagnahme ein.

(b) Daniela stellt der Staatsanwaltschaft Rechnung für die nach der Beschlagnahmung angefallenen Lagerungskosten. Muss der Staat diese Kosten (vorläufig) tragen? Begründen Sie Ihre Antwort.

2.5 Die Strafverfolgungsbehörden hören das Telefon von Georg ab.

(a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das zulässig ist? Beantworten Sie diese Frage konkret bezogen auf den Sachverhalt, soweit dieser Angaben erhält, und weisen Sie kurz allgemein auf die weiteren Voraussetzungen hin, zu denen der Sachverhalt keine Angaben enthält.

(b) Auf den Sachverhalt betreffend Walburga (Ziff. 1.6) stossen die Strafverfolgungsbehörden einzig („einzig“ gilt nur für Frage 2.5, nicht auch für 2.6) deshalb, weil sie das Telefon zwischen Georg und Walburga abhört. Kann die Staatsanwaltschaft diese Erkenntnisse verwerten? Unter welchen Voraussetzungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

2.6 Die Strafverfolgungsbehörden hören das Telefongespräch gemäss Ziffer 2.5. Zusätzlich („zusätzlich“ gilt nicht für Frage 2.5) finden sie durch die Analyse der Bankkonten von Georg und der Gourmettempel AG den Goldkauf heraus. Ferner erhebt die Staatsanwaltschaft bei Emilie eine Quittung, aus der hervorgeht, dass Walburga das Gold nach der ersten Hausdurchsuchung abgeholt hat. Darauf ordnet die Staatsanwaltschaft eine zweite Hausdurchsuchung bei Walburga an, bei der das Gold gefunden wird. Die Staatsanwaltschaft lässt dieses sicherstellen und erlässt eine Beschlagnahmeverfügung.

(a) Ist diese zweite Hausdurchsuchung zulässig? Sind dabei gewonnene Erkenntnisse als Beweismittel verwertbar? Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen? Begründen Sie Ihre Antwort.

(b) Ist die Beschlagnahme zulässig? Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen? Begründen Sie Ihre Antwort und gehen Sie dabei insbesondere auch auf den Zweck der Beschlagnahme ein?

24.11.2016 Marc Jean-Richard